

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg

Stück 13

Freiburg i. Br., 7. August

1946

Eintragung der Eheschließungen in den Ehebüchern und Taufbüchern. — Triennial- und Kuraxamen. — Kurs zur Ausbildung von Katechetinnen. — Organistendienst. — Katholische Jugend. — Bahnhofsmission. — Benützung von Kraftfahrzeugen durch Geistliche. — Hilfe für die kriegsbeschädigten Kirchen. — Abgabe von entbehrlichen Inventarstücken. — Entlassung von deutschen Kriegsgefangenen. — Suchverfahren für Ausländer. — Gebetsapostolat. — Personalschematismus. — Priesterexerzitien. — Exerzitien. — Ernennungen. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Sterbefälle.

Nr. 134

Ord. 25. 7. 46

Eintragung der Eheschließungen in den Ehebüchern und Taufbüchern

Die Eheschließungen der Katholiken sind nach can. 1103 § 2 CIC sowie Ord. Erlaß vom 29. 4. 44 Nr. 48 (Amtsblatt 1944, Stück 10, Seite 336) nicht nur in den Ehebüchern der Trauungspfarrei und der Wohnsitzpfarreien der Betrauten, sondern gemäß cc. 470 § 2 und 1103 § 2 CIC auch in den Taufbüchern der Taufpfarreien der getrauten Katholiken einzutragen. Haben Katholiken die Ehe an einem Orte außerhalb ihrer Wohnsitzpfarreien oder ihrer Taufpfarreien geschlossen, so hat das Pfarramt der Trauungspfarrei die Tatsache und das Datum der betreffenden Eheschließung unter Angabe der Personalien unverzüglich den Pfarrämtern der Wohnsitzpfarreien und auch der Taufpfarreien der von ihm getrauten Katholiken zwecks Eintragung in die Ehebücher und in die Taufbücher mitzuteilen (can. 1103 § 2 CIC). Durch den Eintrag der Eheschließung in den Taufbüchern der Taufpfarreien der Betrauten soll erreicht werden, daß nicht nur aus den Ehebüchern, sondern auch aus den Taufbüchern und, was besonders wichtig ist, auch aus den pfarramtlichen wörtlichen Auszügen aus den Taufbüchern („Taufscheine“) ersichtlich ist, ob ein Katholik ledig oder verheiratet ist. Wenn diese Vorschrift in allen in Frage kommenden Fällen befolgt würde, so würden die Taufscheine in allen Fällen zuverlässige Beweisurkunden für den ledigen bzw. verheirateten Stand des betr. Getauften bilden, was besonders in den immer mehr sich häufenden Fällen von Bedeutung wäre, in denen bürgerlich geschiedene Katholiken eine neue Ehe eingehen wollen und dabei behaupten, daß sie niemals und nirgendwo von einem römisch-katholischen Geistlichen getraut worden seien.

Wir glauben aber leider annehmen zu müssen, daß die Vorschrift über die Mitteilung der Eheschließungen von Katholiken an die Pfarrämter ihrer Wohnsitzpfarreien und ihrer Taufpfarreien sowie über den Eintrag dieser Eheschließungen in den Ehebüchern der Wohnsitzpfarreien und in den Taufbüchern der Taufpfarreien immer noch nicht in allen in Frage kommenden Fällen befolgt wird und insbesondere unter den schwierigen Verkehrsverhältnissen und sonstigen Hemmnissen der vergangenen Kriegsjahre vielfach nicht durchgeführt worden ist.

Demgemäß ordnen wir an, was folgt:

1. In allen Fällen, in denen Katholiken außerhalb ihrer Wohnsitzpfarreien oder Taufpfarreien getraut werden, hat das Pfarramt der Trauungspfarrei die Tatsache und das

Datum der von ihm vorgenommenen Trauung nebst den Personalien den Pfarrämtern der Taufpfarreien zwecks Eintragung in die Taufbücher und den Pfarrämtern der Wohnsitzpfarreien zwecks Eintragung in die Ehebücher alsbald mitzuteilen.

2. Alle Pfarrämter haben an Hand ihrer Akten nachzuprüfen, ob die unter Ziffer 1 genannte Vorschrift seither, insbesondere seit dem Jahre 1939 bis heute, in allen in Frage kommenden Fällen befolgt worden ist. Soweit seither, insbesondere seit dem Jahre 1939, die unter Ziffer 1 vorgeschriebenen Mitteilungen und Einträge nicht gemacht worden sind, sind sie bis zum 1. Januar 1947 nachträglich zu machen. Das gleiche gilt für die Fälle, in denen es zweifelhaft ist, ob die gemäß Ziffer 1 vorgeschriebenen Mitteilungen und Einträge seither, insbesondere seit dem Jahre 1939, erfolgt sind.

3. Wir beauftragen die H. H. Dekane, die Durchführung der unter Ziffer 1 und 2 genannten Anordnungen bei Gelegenheit der Kirchenvisitationen nachzuprüfen und über das Ergebnis dieser Prüfung jeweils im Visitationsbericht besonders zu berichten.

Nr. 135

Ord. 1. 8. 46

Triennial- und Kuraxamen

Mit Rücksicht auf die geringe Zahl der pflichtigen Priester findet die Abnahme der Triennial- und Kuraxamina in diesem Jahre nur an folgenden Stationen zu den nachgenannten Zeitpunkten statt:

- Sauberbischofsheim** (Gymnasialkonvikt), Mittwoch, den 18. September, 10 und 15 Uhr.
- Heidelberg** (Kolpingshaus, Merianstraße), Montag, den 23. September, 10 und 15 Uhr.
- Karlsruhe** (Kolpingshaus, Karlstraße), Dienstag, den 24. September, 10 und 15 Uhr.
- Offenburg** (Marienhaus, Wasserstr. 5), Mittwoch, den 9. Oktober, 10 und 15 Uhr.
- Freiburg i. Br.** (Collegium Borromaeum, Burgstr. 1), Dienstag, den 8. Oktober, 10 und 15 Uhr.
- Donaueschingen** (Pfarrhaus), Freitag, den 18. Oktober, 10 und 14 Uhr.
- Konstanz** (Gymnasialkonvikt), Montag, den 21. Oktober, 10 und 15 Uhr.

Die Examinanden wollen sich an der Ihnen räumlich oder verkehrsmöglich günstigen Station einfinden.

Über die vorgeschriebenen Prüfungsstoffe und die Verpflichtung zur Ablegung des Examens verweisen wir auf unsere Verordnung vom 25. Februar d. Js. Nr. 48 in Stück 5 des „Amtsblatt“ d. Js.

Als Examinatoren wollen die bisher für die genannten Stationen ernannten Geistlichen tätig sein, soweit nicht Sonderverfügungen darüber ergangen sind.

Die Pfarr- und Anstaltsvorstände wollen ihre Hilfsgeistlichen von dieser Anordnung in Kenntnis setzen.

Nr. 136

Ord. 1. 8. 46

Kurs zur Ausbildung von Katechetinnen

In der Zeit vom 1. Oktober bis Mitte November werden wir in Verbindung mit dem Seminar für Seelsorgehilfe einen Kurs zur Ausbildung von Katechetinnen in Freiburg veranstalten. In Betracht kommen junge Mädchen, nicht unter 20 Jahren, mit guter Schulbildung und gefestigtem religiös-sittlichem Charakter. Die Bewerberinnen haben einzureichen einen selbstgeschriebenen Lebenslauf, Zeugnisse über die bisherige Schulbildung und praktische Betätigung sowie ein verschlossenes pfarramtliches Gutachten. Die Bewerbungen sind einzureichen an das Seminar für Seelsorgehilfe, Abtlg. Katechetische Kurse, Freiburg i. Br., Werthmannhaus. Die Entscheidung über die Zulassung behalten wir uns vor.

Der Kurs schließt mit einer kirchenbehördlichen Prüfung und der Erteilung der missio canonica.

Nr. 137

Ord. 6. 7. 46

Organistendienst

Wir veröffentlichen anmit aus dem „Amtsblatt des Landesbezirks Baden“ Ausgabe A vom 15. 6. 46 Nr. 12 folgenden Erlaß:

Kunderlaß des Landesbezirksdirektors für Kultus und Unterricht vom 3. Juni 1946 Nr. B 6209.

Nach § 32 des Schulgesetzes vom 29. Januar 1934 (Amtsblatt S. 5 ff.) ist den Lehrern der Volksschule gestattet, den Organistendienst nach Maßgabe der für Besorgung von Nebenbeschäftigungen durch Beamte allgemein geltenden Vorschriften zu übernehmen.

Die Genehmigung der Unterrichtsverwaltung darf nur aus dienstlichen Gründen versagt werden und ist aus denselben Gründen jederzeit widerruflich.

Wir ermächtigen hiermit die Kreis- und Stadtschulämter, Gesuche der Lehrkräfte um Genehmigung der Besetzung des Organistendienstes unter Beachtung vorstehender Grundsätze zu verbescheiden.

Nr. 138

Ord. 2. 8. 46

Katholische Jugend

Wir geben nachstehend die Entscheidung des Gouvernement Militaire en Allemagne — Pays de Bade — in Freiburg i. Br. vom 22. Juli 1946 Nr. 694/SP über die Zulassung der „Katholischen Jugend“ bekannt:

Autorisation

L'Association de la „Katholische Jugend“ est autorisée dans la Zone française d'occupation du Pays de Bade, conformément à l'ordonnance No. 25 du Commandant en Chef en Allemagne et l'arrêté No. 28 de l'Administrateur Général, en date du 13. Décembre 1945.

Les statuts et les programmes de la „Katholische Jugend“ tels qu'ils nous ont été présentés sont approuvés.

Le Commissaire de la République
Délégué Supérieur pr. le G. M. de Bade.

(Unterschrift)

Die an die „Katholische Jugend“ der Erzdiözese — Französisches Besatzungsgebiet — angeschlossenen Ortsgruppen der männlichen Jugend wurden der Besatzungsbehörde durch den Diözesanjugendseelsorger Geistl. Rat Rektor A. Beer gemeldet. Die Meldung der weiblichen Jugendgemeinschaften (Kongregationen, Pfarrjugendgruppen) erfolgte durch uns auf Grund der gemachten Erhebungen. Die Arbeit in der „Katholischen Jugend“ vollzieht sich nach den vom Herrn Erzbischof genehmigten Richtlinien für die Seelsorge der männlichen und weiblichen Jugend der Erzdiözese. Anregungen und Vorschläge für diese Arbeit ergehen durch die Diözesanseelsorger für die männliche und weibliche Jugend.

Nr. 139

Ord. 17. 7. 46

Bahnhofsmission

An den Bahnhöfen der größeren Städte der Erzdiözese hat die katholische Bahnhofsmission sofort nach Beendigung der Kampfhandlungen und nach Anlaufen des Verkehrs mit ihrer Tätigkeit, die unter den früheren Nachthabern verboten worden war, wieder begonnen und vielfach Tag- und Nachtdienst eingerichtet. Viele Tausende haben in den rückliegenden Monaten die Hilfe der Bahnhofsmission in Anspruch genommen.

Die gegenwärtigen Verkehrsverhältnisse zwingen die Reisenden, darunter junge Mädchen, Mütter mit Kindern, Kriegsversehrte und Flüchtlinge, auch an kleineren Bahnhöfen längere Zeit zu warten oder zu übernachten. Die weibliche Jugend ist dadurch großen sittlichen Gefahren ausgesetzt. Für die anderen Reisenden ergeben sich manche Wünsche, die eine karitative Hilfe am Bahnhof notwendig machen.

Wir ersuchen daher die Pfarrgeistlichen, die Verhältnisse an ihrem Ortsbahnhof zu überprüfen und nach Möglichkeit wenigstens stundenweisen Dienst am Bahnhof einzurichten.

Beeignetes Material über die Bahnhofsmission kann von der Diözesanstelle der katholischen Mädchenschutzvereine (mit Bahnhofsmission) Freiburg i. Br., Holzmarktplatz 12, bezogen werden.

Nr. 140

Ord. 24. 7. 46

Benützung von Kraftfahrzeugen durch Geistliche

Das Badische Wirtschaftsministerium, Referat Verkehr — französisches Besatzungsgebiet — in Freiburg i. Br. hat uns auf eine diesbezügliche Eingabe mit Schreiben vom 17. Juli ds. Js. folgende Entschliessung mitgeteilt:

„Die zuständigen badischen Versorgungsstellen (Wirtschaftsämter) sind von uns lt. Rundschreiben vom 4. 7. angewiesen worden, im Rahmen des Möglichen die in Betracht kommenden Geistlichen mit Treibstoff zu besorgen.

Was die Sonn- und Feiertagsgenehmigung für Kraftfahrzeuge anbetrifft, so wollen die betr. Geistlichen bei den

zuständigen Kreisstraßenverkehrsleitern entsprechende Anträge für die Kraftfahrzeuge einreichen. Wir haben die Überzeugung, daß kein Kreis-Straßenverkehrsleiter die Sonn- und Feiertagsgenehmigung einem Geisflichen verweigern wird."

Nr. 141 Ord. 23. 7. 46

Hilfe für die kriegsbeschädigten Kirchen

In Verfolg unseres Erlasses vom 15. 6. 46 Nr. 123 (Amtsblatt 1946 S. 141) werden die Pfarrämter, die auf Zuweisung von kirchlichen Inventarstücken angewiesen sind, veranlaßt, ihren Bedarf alsbald an uns zu melden.

In Frage kommen nicht bloß Pfarrämter, die infolge Kriegshandlungen kirchliche Fahrnisse ganz oder zum Teil verloren haben, sondern auch solche, die für die Einrichtung von neuen gottesdienstlichen Räumen infolge der Zuwanderung von Ostflüchtlingen einen Bedarf an Paramenten und kirchlichen Geräten haben, der in anderer Weise nicht gedeckt werden kann.

Nr. 142 Ord. 18. 7. 46

Abgabe von entbehrlichen Inventarstücken

Das Münsterpfarramt in Reichenau-Mittelzell kann einen barocken Altarhochbau abgeben, der für eine kleinere Kirche oder eine Kapelle sich eignet, Höhe 4 m, Breite 3 m. Interessenten mögen sich unmittelbar an das Münsterpfarramt in Reichenau wenden.

Nr. 143 Ord. 10. 7. 46

Entlassung von deutschen Kriegsgefangenen

Laut einer uns gewordenen Mitteilung können deutsche Kriegsgefangene der nachstehenden Berufsgruppen, soweit diese sich in der französischen Besatzungszone befinden, auf Antrag zur Entlassung kommen:

1. Landwirte — Förster — Beamte der Reichsbahn und der Reichspost — Bergleute — Elektriker (Herstellung und Verteilung) — Tierärzte — Angehörige des Unterrichtswesens.

2. Ausnahmeweise auch folgende Berufe: Ländliche Handwerker — Müller — Techniker der Milchwirtschaft (Molkerei-Techniker) — Gas (Herstellung und Verteilung) — Wasser (Verteilung) — Bauhandwerker (Schieferarbeiter, Ziegler, Dachdecker, Zementier — Facharbeiter der Sägewerke, Baracken-Fabrikanten, Gipser).

Jedes Besuch um Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft für die oben angeführten Berufe muß mit Bescheinigungen versehen sein, aus welcher der Beruf des Gefangenen, sowie seine Zugehörigkeit oder Nicht-Zugehörigkeit zur ehemaligen NSDAP ersichtlich sind. Für die Ausstellung der Berufsbescheinigungen ist die Polizeidirektion zuständig, das Verhältnis zur ehemaligen NSDAP wird vom Statistischen Amt beglaubigt. Die Besuche sind für jeden einzelnen Kriegsgefangenen gesondert an den Herrn Kommandanten der Militärregierung einzureichen.

Nr. 144 Ord. 2. 8. 46

Suchverfahren für Ausländer

Die Erzb. Pfarrämter des amerikanisch besetzten Teiles der Erzdiözese werden anmit angewiesen, sich in Sachen des Suchverfahrens für Ausländer mit den Sachbearbeitern der Bürgermeister, Oberbürgermeister und Landräte ins Benehmen zu setzen, diesen die gewünschten Auskünfte zu geben und dabei je nach Sachverhalt nach folgendem Formular eine Erklärung abzugeben:

Muster.

Dienststelle, den 1946

Suchverfahren für Ausländer
Kategorie I.

An den Herrn Präsidenten des Landesbezirks Baden
— Innere Verwaltung —

in Karlsruhe

Nördl. Hildapromenade 1.

A. Meine Dienststelle besitzt keinerlei Unterlagen, die über Ausländer Auskunft geben könnten, da ich mich seit 2. September 1939 nicht mit Ausländern zu befassen hatte.

B. Meine Dienststelle besitzt heute noch Unterlagen, die über Ausländer Auskunft geben können.

C. Meine Dienststelle hat über Ausländer Unterlagen besessen. Diese Unterlagen sind — zum Teil — alle — abhanden gekommen bzw. vernichtet worden.

Grund: (Hier ist genauestens anzumerken, was, wann, wie, warum, wo, weshalb, auf wessen Befehl vernichtet).

(Stempel)

Unterschrift.

Anmerkung:

Das Wort „Fehlanzeige“ ist nicht zu benutzen. Bei Nichtvorliegen des Falles A, B oder C ist der betr. Absatz zu streichen.

Nr. 145

Ord. 15. 7. 46

Gebetsapostolat

Die Aufnahmezettel für Mitglieder des Gebetsapostolates sind bei dem „Verlag für religiöses Schrifttum“, Saarbrücken 3, Großherzog-Friedrich-Straße 99, zu beziehen. Dieser Verlag besorgt allgemein das Schrifttum für das Gebetsapostolat.

Die neu errichteten Ortsgruppen des Gebetsapostolates sind zu melden an den Generalsekretär des Gebetsapostolates in Deutschland: P. Heinrich Meis, Bonn-Bottendorf, Lindenstraße 16. Von dieser Stelle können die Urkunden-Formulare für die Neuerrichtung von Ortsgruppen bezogen werden. Diese Urkunden sind sodann zwecks Ausfertigung durch den Diözesandirektor an uns einzusenden.

Nr. 146

Ord. 31. 7. 46

Personalschematismus 1941

Verschiedene Bibliotheken und Archive haben bei uns angefragt, ob sie nicht den Personalschematismus 1941 erhalten könnten. Da diese Ausgabe bei uns völlig vergriffen, dieselbe aber nach dem Erscheinen der neuen Ausgabe bei den Pfarrämtern entbehrlich geworden ist, ersuchen wir, uns die noch vorhandenen Exemplare des Personalschematismus 1941 zur Verfügung zu stellen. Wir werden dieselbe dann den Bibliotheken und Archiven überlassen, die auf Vollständigkeit der Reihen größten Wert legen und ihnen dadurch die Möglichkeit geben, entstandene Lücken zu schließen.

Nr. 147

Ord. 13. 7. 46

Priestererexzitien

Ein Exerzitienkurs für Priester findet statt in Laubersbachheim, Erzb. Gymnasialkonvik, Stammberg

weg 1, vom Dienstag, den 20. August (beginnend früh 8 Uhr) bis Donnerstag, den 22. August (Schluß abends). Sämtliche Teilnehmer können Unterkunft und Verpflegung im Hause erhalten (Schlafsäle mit Schülerbetten).

Nr. 148

Ord. 9. 7. 46

Exerzitien

In Beuron, Maria Frost, finden folgende Exerzitienkurse statt:

Männer: Montag, 30. Sept. bis Freitag, 4. Okt. — Montag, 21. bis Freitag, 25. Okt.

Note-Kreuz-Schwester: Montag, 9. bis Freitag, 13. Sept.

Damen gebildeter Stände: Montag, 23. bis Freitag, 27. Sept.

Mütter: Montag, 7. bis Freitag, 11. Okt.

Kongreganistinnen: Montag, 16. bis Freitag, 20. Sept.

Jungfrauen (unter 30 Jahren): Montag, 14. bis Freitag, 18. Okt.

Die Anmeldungen sind mindestens 14 Tage vor Beginn des Kurses an das Exerzitienhaus zu richten. Keine Antwort gilt als Zusage.

Im Exerzitienhaus Maria-Lindenberg, Post St. Peter über Freiburg i. Br., finden folgende Exerzitienkurse statt:

Männer: Mittwoch, 30. Okt. bis Sonntag, 3. Nov.

Kriegsteilnehmer (verh.): Dienstag, 10. bis Samstag, 14. Dez.

Jungmänner (über 17 Jahren): Montag, 25. bis Freitag, 29. Nov.

Frauen (bis 40 Jahre): Montag, 23. bis Freitag, 27. Sept.

Kriegerwitwen: Montag, 21. bis Freitag, 25. Okt.

Lehrerinnen: Mittwoch, 2. bis Sonntag, 6. Okt.

Laienapostolat (weibl.): Montag, 18. bis Freitag, 22. Nov.

Vorstandsmitglieder der Marianischen Jungfrauenkongregation: Montag, 4. bis Freitag, 8. Nov.

Kongreganistinnen (über 30 Jahren): Dienstag, 15. bis Samstag, 19. Okt. — Mittwoch, 4. bis Sonntag, 8. Dez.

Kongreganistinnen (unter 30 Jahren): Montag, 16. bis Freitag, 20. Sept. — Dienstag, 12. bis Samstag, 16. Nov.

Jungfrauen: Dienstag, 17. bis Samstag, 21. Dez.

Anmeldungen sind zu richten an die Leitung des „Haus Lindenberg“, Post St. Peter über Freiburg i. Br.

Im Exerzitienhaus „Himmelspforte“ zu Wyhlen, Kfr. Lörrach, finden folgende Exerzitienkurse statt:

Männer: Freitag, 27. bis Dienstag, 31. Dez.

Jungmänner (über 17 Jahren): Montag, 25. bis Freitag, 29. Nov.

Frauen: Montag, 11. bis Freitag, 15. Nov.

III. Ordensmitglieder (weibl.): Montag, 14. bis Freitag, 18. Okt.

Vorstandsmitglieder der Mar. Jungfrauenkongregation: Montag, 21. bis Freitag, 25. Okt.

Kongreganistinnen (über 30 Jahren): Montag, 4. bis Freitag, 8. Nov.

Kongreganistinnen (unter 30 Jahren): Donnerstag, 5. bis Montag, 9. Dez.

Anmeldungen wollen gerichtet werden an das Exerzitienhaus „Himmelspforte“ in Wyhlen, Landkreis Lörrach, Baden.

Die Kurse beginnen jeweils um 19 Uhr und schließen am Morgen des letztgenannten Tages. Die Teilnehmer (-innen) mögen bis 17 Uhr im Exerzitienhaus eintreffen. Preis 15.— RM. (Einzelzimmer 18.— RM.) Handtücher, Brot und Brotaufstrich sowie die entsprechenden Reisemarken für die anderen Lebensmittel oder die Lebensmittel selbst sind mitzubringen.

Ernennungen

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat nachstehende Herren zu Erzbischöflichen Geistlichen Räten ad honorem ernannt:

Bürkle Franz Xaver, Pfarrer in Mannheim-Friedrichsfeld,

Hanner Kaspar, Dekan und Pfarrer in Bräunlingen, Bomstein Joseph, Pfarrer in Bad Krozingen.

Verzicht

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Otto Fezner auf die Pfarrei Berghaupten mit Wirkung vom 1. Oktober 1946 cum reservatione pensionis angenommen.

Publicatio beneficiorum conferendorum

Berghaupten, decanatus Offenburg.

Buchen, decanatus Buchen.

Eschbach, decanatus Neuenburg.

Grünsfeld, decanatus Lauda.

Ketsch, decanatus Philippsburg.

Oberbalbach, decanatus Lauda.

Obertsrot, decanatus Rastatt.

Schwarzach, decanatus Bühl.

Villingen-St. Fidelis, decanatus Villingen.

Weisenbach, decanatus Rastatt.

Collatio libera. Petitiones intra 4 hebdomadas proponantur.

Saig, decanatus Neustadt.

Patronus Princeps de Fuerstenberg. Petitiones intra 4 hebdomadas Camerae aulicae Principis in Donaueschingen proponantur.

Im Herrn sind verschieden

12. Juli: Blas Joseph, Erzb. Geistl. Rat, Dekan und Stadtpfarrer in Buchen, † im Diakonissenfrankenhaus in Ladenburg.

20. Juli: Feißt Karl, Pfarrer in Schwarzach, † im Krankenhaus in Achern.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat